

Beantwortung der Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe vom

06.09.2011 zum Thema

„Überbrückungshilfe für Antragsteller von Leistungen nach dem SGB XII“

Anfrage:

Welche Überbrückungsleistung gewährt Arbeitplus notleidenden Antragstellern, deren SGB XII-Antrag in Bearbeitung ist, aber noch nicht genehmigt wurde?

Begründung:

Vor einiger Zeit wurde in der Presse über eine Essensration für bedürftige SGB XII-Antragsteller berichtet (NW vom 23.06. d. J.). Laut Sachbearbeiter hätten die Kunden nur die Wahl zwischen Annahme und Ablehnung der Essensration. Dagegen heißt es im SGB XII, § 10, Absatz (3): „Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann *oder die Leistungsberechtigten es wünschen*“ (Hervorhebung BG). Demnach müsste den Hilfeberechtigten also ersatzweise eine Geldleistung zustehen.

Antwort:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller geht davon aus, dass im Jobcenter Arbeitplus Bielefeld SGB XII-Leistungen erbracht werden. Das ist nicht zutreffend; das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld erbringt SGB II-Leistungen. SGB XII-Leistungen werden vom Sozialamt der Stadt Bielefeld erbracht.

Aufgrund der expliziten Erwähnung des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld im Anfragetext und wegen der Bezugnahme auf einen Zeitungsartikel, der sich mit einer Entscheidung des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld befasst, erfolgt die Beantwortung der Anfrage unter Berücksichtigung der SGB II-Regelungen durch das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld.

Gemäß § 4 Abs. 1 SGB II werden die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Dienstleistungen, Geldleistungen und Sachleistungen erbracht. Besteht ein Anspruch auf Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Bestimmungen des SGB II, wird dieser grundsätzlich in Form von Geldleistungen erfüllt. Die Gewährung von Sachleistungen, sei es in Form von Gutscheinen oder durch Aushändigung eines Lebensmittelpakets, stellt die Ausnahme dar; das gilt sowohl hinsichtlich der Anzahl wie der Höhe.

Das gilt auch bei Personen, die als Neukundinnen/Neukunden erstmals Leistungen beantragen. Hier kann sich allerdings die Situation ergeben, dass über einen Leistungsanspruch

- dem Grunde nach oder
- der Höhe nach

noch nicht abschließend entschieden werden kann. Hier bestehen folgende – auch tatsächlich praktizierte – Regelungen im Jobcenter Arbeitplus Bielefeld.

Ergibt sich nach überschlägiger Berechnung ein Leistungsanspruch, werden Abschlagszahlungen geleistet. Die Abschlagszahlungen werden grundsätzlich auf das Konto der Antragstellerin/des Antragstellers überwiesen. Reicht eine Überweisung der Hilfe zur Abwendung einer Notlage aus zeitlichen Gründen nicht aus, kann auf Wunsch der Antragstellerin/des Antragstellers ein angemessener Abschlag über den jobcenter-eigenen Kassenautomaten gezahlt werden.

Die Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen ergibt sich aus § 42 Abs. 1 SGB I:

Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

Voraussetzung für eine Abschlagszahlung ist danach, dass ein Anspruch dem Grunde nach besteht. Es gibt allerdings auch Sachverhalte, in denen ein Anspruch dem Grunde nach noch nicht feststellbar ist. In diesem Fall kann ein Vorschuss nicht beansprucht und auch nicht gewährt werden.

Der Umstand, dass seit bald sieben Jahren Monat für Monat ca. 400 bis 500 Neuanträge und ca. 2.500 bis 3.000 Weiterbewilligungsanträge gestellt werden, es in dieser Zeit aber nur höchst selten zu Problemen bezüglich der Gewährung bzw. Nicht-Gewährung von Vorschüssen gekommen ist, zeigt, dass das Jobcenter Arbeit^{plus} Bielefeld hier durchaus sensibel vorgeht.

Wenn jedoch grundlegende Unterlagen, die zur Belegung eines grundsätzlichen Leistungsanspruchs zwingend benötigt werden und die von der Antragstellerin/dem Antragsteller auch relativ problemlos vorgelegt werden können, nicht eingereicht werden, sind die Grenzen einer vorschussweisen Hilfemöglichkeit erreicht. In dem Sachverhalt, der dem zitierten Zeitungsartikel zugrundeliegt, ist diese Situation gegeben gewesen. Der Kunde hat grundlegende, aber relativ problemlos vorzulegende Unterlagen nicht eingereicht, weshalb ein Leistungsanspruch dem Grunde nach nicht feststellbar war. Die benötigten Unterlagen, die erstmals Anfang Juni 2011 angefordert worden sind, sind Anfang September 2011 eingereicht worden.

gez.

Rainer Radloff